

Waldordnung für die Gemeinde Duvin

I. Allgemeine Bestimmungen

- Zweck** **Art. 1.** Die Gemeindewaldordnung regelt Organisation, Aufgaben und Pflichten des Forstdienstes der Gemeinde.
- Grundsatz** **Art. 2.** Die Gemeindewaldungen sollen ihre Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsleistungen nachhaltig erbringen können.

II. Verwaltung

- Organisation** **Art. 3.** Die Gemeinde schliesst sich für die Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Gemeinden Cumbel, Morissen und Vella zum gemeinsamen Forstrevierverband Ausser-Lugnez zusammen.
- Revierkommission** **Art. 4.** Der Revierkommission des Forstrevierverbandes obliegt insbesondere:
- a) die Wahl und Anstellung des Revierförsters
 - b) der Erlass eines Stellenbeschriebes mit der Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen des Revierförsters
 - c) die Entscheidung über die Anstellung von ständigen Angestellten.
- Verwaltung und Aufsicht** **Art. 5.** Verwaltung und Aufsicht über die Gemeindewaldungen obliegen dem Gemeindevorstand. Ein Mitglied des Vorstandes ist Waldchef.
- Gemeindevorstand** **Art. 6.** Der Gemeindevorstand ist verantwortlich für die Erhaltung und zweckmässige Bewirtschaftung der Gemeindewälder. Er
- a) bestimmt die forstpolitischen Leitlinien der Gemeinde;
 - b) genehmigt Jahresprogramm und Budget
 - c) überwacht die Betriebsführung;
 - d) vergibt grössere Arbeiten;
 - e) überwacht die Holzverkäufe und tätigt solche mit freier Preisgestaltung über 500 m³.
 - f) ahndet Uebertretungen der Gemeindewaldordnung;
- Werden in den Sitzungen des Gemeindevorstandes Belange des Waldes besprochen, so ist der Revierförster mit beratender Stimme beizuziehen.
- Waldchef** **Art. 7.** Der Waldchef:
- a) fördert die Waldwirtschaft und Holzvermarktung in der Gemeinde;
 - b) vertritt die forstlichen Anliegen im Gemeindevorstand und in der Bevölkerung;
 - c) nimmt an forstlichen Begehungen teil;
 - d) stellt Antrag über die Vergabung grösserer forstlicher Arbeiten;
 - e) tätigt zusammen mit dem Revierförster die Holzverkäufe mit freier Preisgestaltung über 50 m³.
 - f) entscheidet über die Taxholzgesuche für Nutzholz.
- Revierförster/
Betriebsleiter** **Art. 8.** Der Revierförster wird durch die Delegierten des Forstrevierverbandes Ausser-Lugnez gewählt und nach den kantonalen Ausführungsbestimmungen betreffend das Dienstverhältnis der Bündner Revierförster angestellt und besoldet. Ihm obliegt die Führung des Forstbetriebes gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen und dem Stellenbeschrieb.

III. Waldbewirtschaftung

- Zielsetzung** **Art. 9.** Die Gemeindewaldungen sind nach den in der forstlichen Planung festgehaltenen Bestimmungen zu bewirtschaften.
- Jahresprogramm** **Art. 10.** Die Arbeiten richten sich nach dem genehmigten Jahresprogramm und nach dem Budget, sofern keine grösseren Naturereignisse eintreten.
- Arbeitssicherheit** **Art. 11.** Waldarbeiten dürfen nur durch ausgebildete Arbeitskräfte gemäss Art. 45-56 der allgemeinen Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Waldgesetz vom 19. Dezember 1995 und nur unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen der SUVA durchgeführt werden. Arbeiten an Dritte dürfen zudem nur unter Beachtung der notwendigen Sorgfaltpflicht vergeben werden.
- Holzschutz** **Art. 12.** Wo es aus phytosanitärischen Gründen und zur Qualitätssicherung notwendig ist, muss gefällttes Holz sofort aus dem Wald entfernt oder fachgerecht behandelt werden.
- Infrastruktur** **Art. 13.** Für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen ist eine zweckmässige Infrastruktur zu schaffen und in einem guten Zustand zu erhalten.
- Benützung der Waldtrassen** **Art. 14.** Das Befahren der Waldwege ist nur zu forst- und landwirtschaftlichen Zwecken sowie für die gestatteten Ausnahmen laut eidg. und kant. Waldgesetz erlaubt.
- Weitere Ausnahmen kann die Gemeinde in einem Reglement gemäss Muster des Justiz-, Polizei und Sanitätsdepartement (JPSD) regeln.

IV. Waldprodukte und Waldleistungen

- Vermarktung** **Art. 15.** Die Gemeinde vermarktet die Waldprodukte und Waldleistungen bestmöglich. Sie unterstützt Verbände mit gleicher Zielsetzung.
- Holzverkauf** **Art. 16.** Der Holzverkauf für die Gemeinde wird bei Sortimenten mit festen Preisen (Industrieholz, Handelsbrennholz) und für Kleinmengen bis zu 50 m³ vom Revierförster nach den Grundsätzen der 'Schweizerischen Holzhandelsgebräuche' getätigt. Der Revierförster informiert den Waldchef periodisch über alle Holzverkäufe. Verkäufe für Sortimente mit freier Preisgestaltung über 50 m³ erfolgen in Absprache mit dem Waldchef; ab 500 m³ entscheidet der Gemeindevorstand.
- Interner Verbrauch** **Art. 17.** Für gemeindeeigene Bauten benötigtes Nutz- und Brennholz wird zum Handelspreis verrechnet.
- Taxholz** **Art. 18.** Der Gemeindevorstand entscheidet über die Abgabebedingungen von Taxholz an die nach kantonalem Gemeindegesetz Berechtigten. Es gelten die Vorschriften in Anhang 1.
- Bezugsmenge** **Art. 19.** Gemeindegewohner die einen eigenen Haushalt führen, können Brennholz beziehen. Die Menge richtet sich nach dem jährlichen Anfall, in der Regel zwischen 4 bis 6 m³ pro Haushalt.
- Abgabe** **Art. 20.** Der Revierförster sorgt für eine zweckmässige Bereitstellung und Abgabe von Brennholz. Bestellungen können dem Revierförster, dem Waldchef oder der Gemeindeganzlei laufend, schriftlich, eingegeben werden, jedoch spätestens bis zum publizierten Termin (in der Regel 1. April des laufenden Jahres). Die Abgabe erfolgt in langer Form an befahrbaren Waldwegen. Wünscht der Käufer weitere Aufarbeitung und Lieferung zum Haus, so erfolgt dies zum Selbstkostenpreis.

- Zeitpunkt** Art. 21. Der Abgabezeitpunkt und der Abfuhrtermin wird durch den Revierförster festgelegt und den Bezüglern mitgeteilt. Der Verkaufspreis wird vom Gemeindevorstand festgelegt und richtet sich nach anderen Verwendungsmöglichkeiten.
- Lescholz** Art. 22. Als Lescholz gilt stehend-dürrer oder liegendes Holz, mit weniger als 16 cm Stockdurchmesser, sowie Äste, Rinde, Schlagabfälle und lose Stöcke. Lescholz berechtigt ist, jeder Gemeindegewohner. Der Termin und der Ort wird vorgängig publiziert.
- Freihandverkauf** Art. 23. Der Revierförster kann Einzelbäume (Dürrständer, Zwangsnutzungen etc.) frei ab Stock verkaufen. Nach vorgängiger Ausschreibung können auch Holzganten durchgeführt werden. Der Käufer hat sich gegen Unfall und Haftpflicht selber zu versichern. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung ab.
- Christbäume, Deckreisig** Art. 24. Christbäume und Deckreisig dürfen nur unter forstlicher Aufsicht geschnitten werden. Der Revierförster sorgt für eine geordnete und zweckmässige Bereitstellung und Abgabe.
- Gemeinwirtschaftliche Leistungen** Art. 25. Aufwände für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind auszuweisen und wo möglich den Nutzniessern zu verrechnen. Alle Erträge aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Nebennutzungen sollen der Forstrechnung gutgeschrieben werden.

VI. Schutz vor Beeinträchtigungen

- Beweidung** Art. 26. Die Nutzung der Weidwälder ist im Einvernehmen mit dem Forstdienst in Weidereglementen oder in Wald-Weide Ausscheidungsprojekten zu regeln.
- Feuer** Art. 27. Das Feuern im Wald oder in Waldesnähe ist nur erlaubt, wenn keine erhöhte Waldbrandgefahr besteht.

VII. Strafbestimmungen

- Zuständigkeit** Art. 28. Der Gemeindevorstand ist zuständig für alle Verstösse gegen die Waldordnung, sofern sie nicht in den Kompetenzbereich einer anderen Instanz fallen.
- Bussen** Art. 29. Uebertretungen der vorliegenden Waldordnung werden, nebst der Verpflichtung zum vollen Schadenersatz mit Bussen von 100 bis 5000 Franken geahndet.
- Fälligkeit, Rechtsmittel** Art. 30. Bussen und Schadenersatz sind innert Monatsfrist nach Zustellung der Bussenverfügung an die Gemeindekasse zu zahlen.
- Gegen die vom Gemeindevorstand ausgesprochenen Bussen steht dem Gebütssten das Recht des Rekurses an das Verwaltungsgericht zu. Der Rekurs ist innert 20 Tagen schriftlich einzureichen.
- Anzeigepflicht** Art. 31. Amtspersonen sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangenden Uebertretungen anzuzeigen.

VIII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 32. Diese Waldordnung ersetzt diejenige vom 17. März 1934 und tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch die Regierung in Kraft.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 8.2.99

Der Gemeindepräsident :

K. Huber

Duvin, den 9.2.99



Comunità Grigione
7112 Duvin

Der Aktuar:

[Handwritten signature]

Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 2.3.99 Nr. 333
Namens der Regierung

Der Präsident:

[Handwritten signature]

K. Huber

Der Kanzleidirektor:

[Handwritten signature]

Dr. Riesen



Anhang 1 Taxholz

- Begriff** **Art. 1.** Als Taxholz gilt das von der Gemeinde zu einem reduzierten Preis abgegebene Nutzholz.
- Berechtigung** **Art. 2.** Taxholz wird an die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger und niedergelassenen Schweizer abgegeben.
- Gesuche/Termine** **Art. 3.** Gesuche um Abgabe von Taxholz sind dem Revierförster schriftlich, mindestens drei Monate vor dem Gebrauch einzugeben. Es ist der Verwendungszweck anzugeben und eine Holzliste beizulegen. Der Gemeindevorstand entscheidet über die Gesuche.
- Abgabe** **Art. 4.** Das Taxholz ist normalerweise den ordentlichen Schlägen oder den Zwangsnutzungen zu entnehmen. Die Abgabe ab Stock ist verboten.
- Aufrüsten
Transport** **Art. 5.** Die Gemeinde ist für die Aufrüstung und den Transport des Taxholzes verantwortlich. Wirken die Bezüger bei Rüstung und Transport mit, sind die entsprechenden Lohnlisten zu führen, womit sie über die Gemeinde bei der SUVA gegen Unfall versichert sind. Dazu ist für den Bezüger jedoch eine minimale Ausbildung als Waldarbeiter erforderlich.
- Abfuhrtermin** **Art. 6.** Innert Jahresfrist nicht abgeführtes Holz fällt ohne Rückvergütung an die Gemeinde.
- Verwendungsort/
Handel/Tausch** **Art. 7.** Taxholz darf nur auf Gebiet der Gemeinde Duvin verwendet werden. Der Handel mit Taxholz ist verboten.
- Reklamationen** **Art. 8.** Allfällige Reklamationen betreffend Menge und Qualität sind vor Abfuhr des Holzes, spätestens aber 14 Tage nach der Zuteilung, schriftlich beim Revierforstamt anzubringen. Nach diesem Termin entfällt, ausser bei versteckten Mängeln, die Verantwortung der Gemeinde.
- Holzart** **Art. 9.** Normalerweise wird Fichtenholz abgegeben.
- Abgabepreis** **Art. 10.** Der Abgabepreis setzt sich aus Taxe und Rüstkosten zusammen. Die Taxe wird vom Gemeindevorstand bestimmt.
- Einschränkungen** **Art. 11.** Für subventionierte Bauvorhaben wird kein Taxholz abgegeben.
- Verwendung** **Art. 12.** Bezogenes Nutzholz ist dem bewilligten Zweck entsprechend innert einer Frist von zwei Jahren zu verwenden. Für Holz, das nicht fristgerecht oder zu einem anderen Zweck verwendet wurde, ist nebst Busse die Differenz zum vollen Handelspreis nachzuzahlen.
- Der Anhang wurde mit der Waldordnung an der Gemeindeversammlung vom
..... 8.2.99 genehmigt.